

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Korschewsky und Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Rücktritt des neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Goldisthal aus finanziellen Gründen**

Wie die Lokalausgabe des Freien Wortes Sonneberg am 15. Juli 2022 berichtet, hat der erst am 26. Juni 2022 gewählte ehrenamtliche Bürgermeister erklärt, vom Amt zurückzutreten beziehungsweise den Verzicht zum Ablegen des Amtseids erklärt, um somit das Amt nicht wirksam anzutreten. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Rentenstelle mitgeteilt habe, dass die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in Höhe von 600 Euro monatlich über der Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro bei gleichzeitigem Anspruch auf Erwerbsminderungsrente liegen würde. Zudem dürfe er nicht mehr als 15 Stunden in der Woche für den Dienst als ehrenamtlicher Bürgermeister aufwenden. Diese Bedingungen seien für den künftigen ehrenamtlichen Bürgermeister unzumutbar, weshalb er den Dienst nicht antreten werde. Infolge dieser Entscheidung mache sich die erneute Durchführung der Wahl erforderlich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3633** vom 20. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften sind Folgende:

Nach § 96 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur in voller Höhe geleistet, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 1c nicht überschritten wird. Absatz 1c Nr. 2 legt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe auf 6.300 Euro fest.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind Versicherte voll erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nach § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

1. Unter welchen Voraussetzungen gelten die Bezüge aus der Wahrnehmung des Amtes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters als Einkünfte? Liegen diese Voraussetzungen im geschilderten Sachverhalt vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die 2011 eingeführte und letztmalig 2020 verlängerte Regelung des § 313 Abs. 8 SGB VI für Erwerbsminderungsrenten, wonach bei Bestehen eines Anspruches auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger die Aufwandsentschädigung nicht als Hinzuverdienst gilt, soweit kein konkreter Verdienstausfall ersetzt wird, tritt zum 30. September 2022 außer Kraft. Das Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz 2022 vom 28. Juni 2022 (BGBl. I 2022, S. 975) enthält keine Verlängerung. Die Anwendung und Auslegung von bundesrechtlichen Vorschriften des SGB VI erfolgt im Übrigen durch die zuständige Rentenversicherung als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland unterfällt nicht der Rechtsaufsicht einer Behörde des Freistaates Thüringen, weshalb sich der konkrete Sachverhalt einer Bewertung durch die Landesregierung entzieht.

2. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage werden Bezüge aus der Wahrnehmung des Amtes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gegen den Bezug einer Erwerbsminderungsrente gerechnet? Liegen diese Voraussetzungen im geschilderten Sachverhalt vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Wahrnehmung des Amtes eines ehrenamtlichen Bürgermeisters mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage hinsichtlich des gewöhnlichen Umfangs der aufgewendeten Zeit, zum Beispiel Stunden pro Woche, durch Dritte begrenzt werden? Liegen diese Voraussetzungen im geschilderten Sachverhalt vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die in der Vorbemerkung zitierte Bestimmung des § 43 SGB VI begrenzt nicht den Umfang der Amtsausübung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, sondern generell die Tätigkeit von Personen, die aufgrund ihrer vollen Erwerbsminderung eine Rente beziehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Rücktritte eines ehrenamtlichen Bürgermeisters sind der Landesregierung seit dem Jahr 2014 bekannt? Wie wurden diese Rücktritte durch die Amtsinhaber begründet?

Antwort:

Den Rechtsaufsichtsbehörden sind seit 2014 insgesamt 87 Rücktritte von ehrenamtlichen Bürgermeistern bekannt. Diese erfolgten in 69 Fällen aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen. In 4 Fällen nahmen ehrenamtliche Bürgermeister ein anderes Amt in der gleichen oder einer anderen Gemeinde an. Ohne Angabe von Gründen sind in dem nachgefragten Zeitraum 14 ehrenamtliche Bürgermeister zurückgetreten.

5. Inwieweit sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, in Anbetracht des geschilderten Sachverhalts die rechtlichen Bedingungen zur Wahrnehmung des Amtes als ehrenamtlicher Bürgermeister zu verändern, um einerseits den Wiederholungsfall auszuschließen und andererseits das Ehrenamt zu stärken und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Inwieweit hat die Landesregierung unter Berücksichtigung dieser Auffassung bereits welche konkreten Maßnahmen ergriffen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat am 1. September 2022 den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG) vorgelegt. Dieser beinhaltet auch Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - beim Hinzuverdienstrecht der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei sind für Renten wegen voller beziehungsweise teilweiser Erwerbsminderung deutliche Anhebungen der Mindestzuverdienstgrenzen vorgesehen. Weitere Überprüfungen und ggfs. Anpassungen, wie eine mögliche Verlän-

gerung der seit dem 21. September 2010 in § 313 Absatz 8 SGB IV bestehenden Übergangsregelung für Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Aufwandsentschädigungen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten, bleiben dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten.

Im Übrigen wird auf Satz 2 der Antwort zu Frage 1 verwiesen

Maier  
Minister